

3775

N<sup>o</sup> 32312.

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

---

Betreffend die Mauthbefreiung aller Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Hauses.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den Absatz 2 des §. 4 des Weg- und Brückenmauth-Gesetzes vom 24. Mai 1821, wornach bisher nur die Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses mauthfrei behandelt wurden, für die Zukunft dahin zu erweitern befunden, daß alle Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes auf dem Lande gegen kreisämtliche, und in den Städten gegen Magistrats-Certificate von der Weg- und Brückenmauth frei zu halten seien.

Diese Verfügung wird mit dem Beisatze kundgemacht, daß selbe vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat.

Wien am 6. Juli 1848.

**Graf Lamberg,**

k. k. Hofrath.

**Cajetan Ruthner,**

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

# Vertrag

zwischen dem Kaiserlichen Hofe und dem Kaiserlichen Hofe  
unter der Hand

...

...

Georg Friedrich

...